

# Das Vorgehen bei Einstufung und Kennzeichnung im Chemikalienrecht und die resultierenden Rechtsfolgen

Dialoge an der Schnittstelle Abfall- und Chemikalienrecht  
20.09.2021

Antonia Reihlen, Ökopol GmbH

# Übersicht

- ▶ Zielsetzung der Einstufung und Kennzeichnung
- ▶ Gegenstand und Prinzipien des Verfahrens
- ▶ Vorgehen
- ▶ Rechtsfolgen
- ▶ Schlussfolgerungen

# Ziel der Einstufung und Kennzeichnung im Chemikalienrecht

- ▶ Strukturierte Ermittlung
  - ▶ der wissenschaftlichen Informationen über die
  - ▶ Gefahren eines Stoffes oder Gemisches für
  - ▶ die Sicherheit, die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt
- ▶ Übersetzung in eine standardisierte, gut verständliche Sprache und
- ▶ Verknüpfung mit Elementen zur Kommunikation über den sicheren Umgang mit Chemikalien in Form von
  - ▶ Piktogrammen
  - ▶ Gefahrenhinweisen
  - ▶ Sicherheitshinweisen
- ▶ Am Arbeitsplatz und in Produkten (in Abfällen)

## Gesetzliche Grundlage

- ▶ Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen bereits seit 1967 (Richtlinie 67/548/EEG) – zu Beginn: Kommunikation über Gesundheitsgefahren für den Arbeitsschutz
- ▶ ...
- ▶ **CLP-Verordnung:** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- ▶ Basiert auf dem **UN GHS** – globaler Rahmen, regional/national leicht unterschiedlich umgesetzt

# Gegenstand von Einstufung und Kennzeichnung

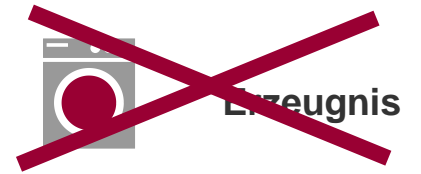
- ▶ „[...] ,**Stoff**‘: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;“ [...] REACH Artikel 3.1.
- ▶ „[...] ,**Gemisch**‘: Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen;“ [...] REACH Artikel 3 2.
- ▶ **Erzeugnisse** werden nicht chemikalienrechtlich eingestuft und gekennzeichnet!
- ▶ Erzeugnisse können allerdings Stoffe und Gemische enthalten

# Gefahren

- ▶ Unterscheidung in
  - ▶ Physikalisch-chemische Gefahren
  - ▶ Gesundheitsgefahren
  - ▶ Umweltgefahren
- ▶ Gefahrenklasse = Art der schädlichen Wirkung und
- ▶ Gefahrenkategorie = Schwere der schädlichen Wirkung



# Einstufung

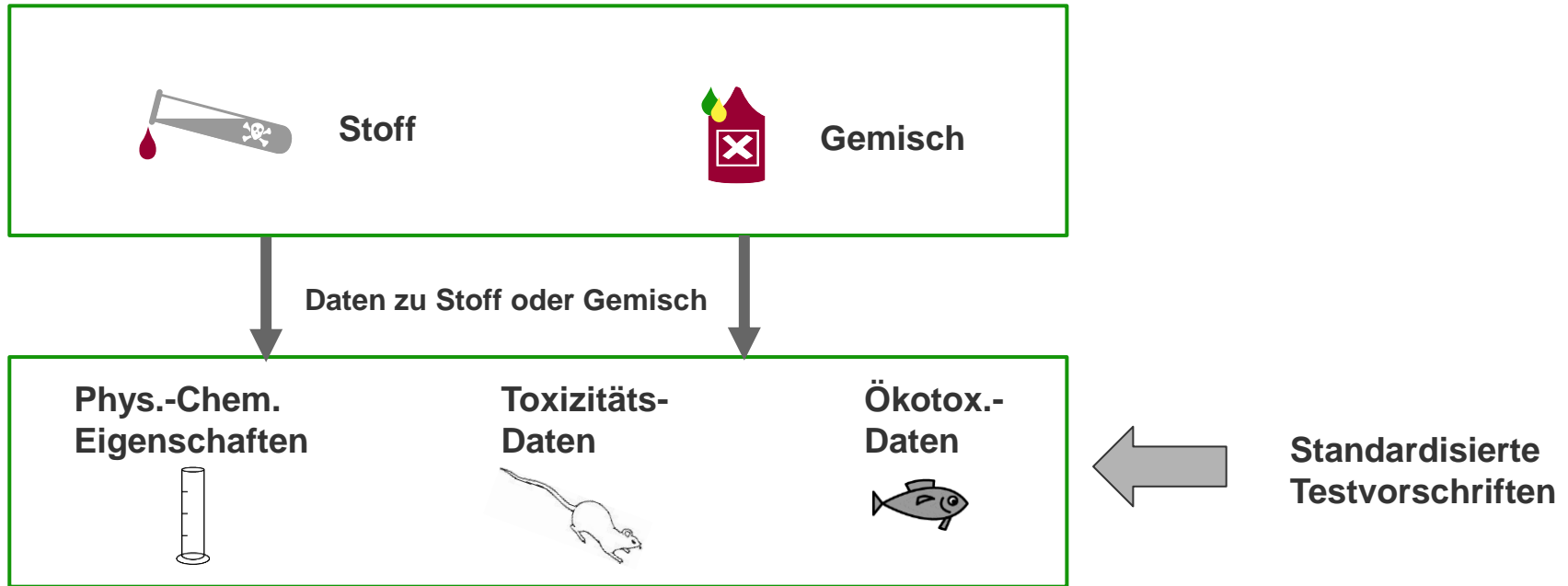


# Verfügbare Informationen

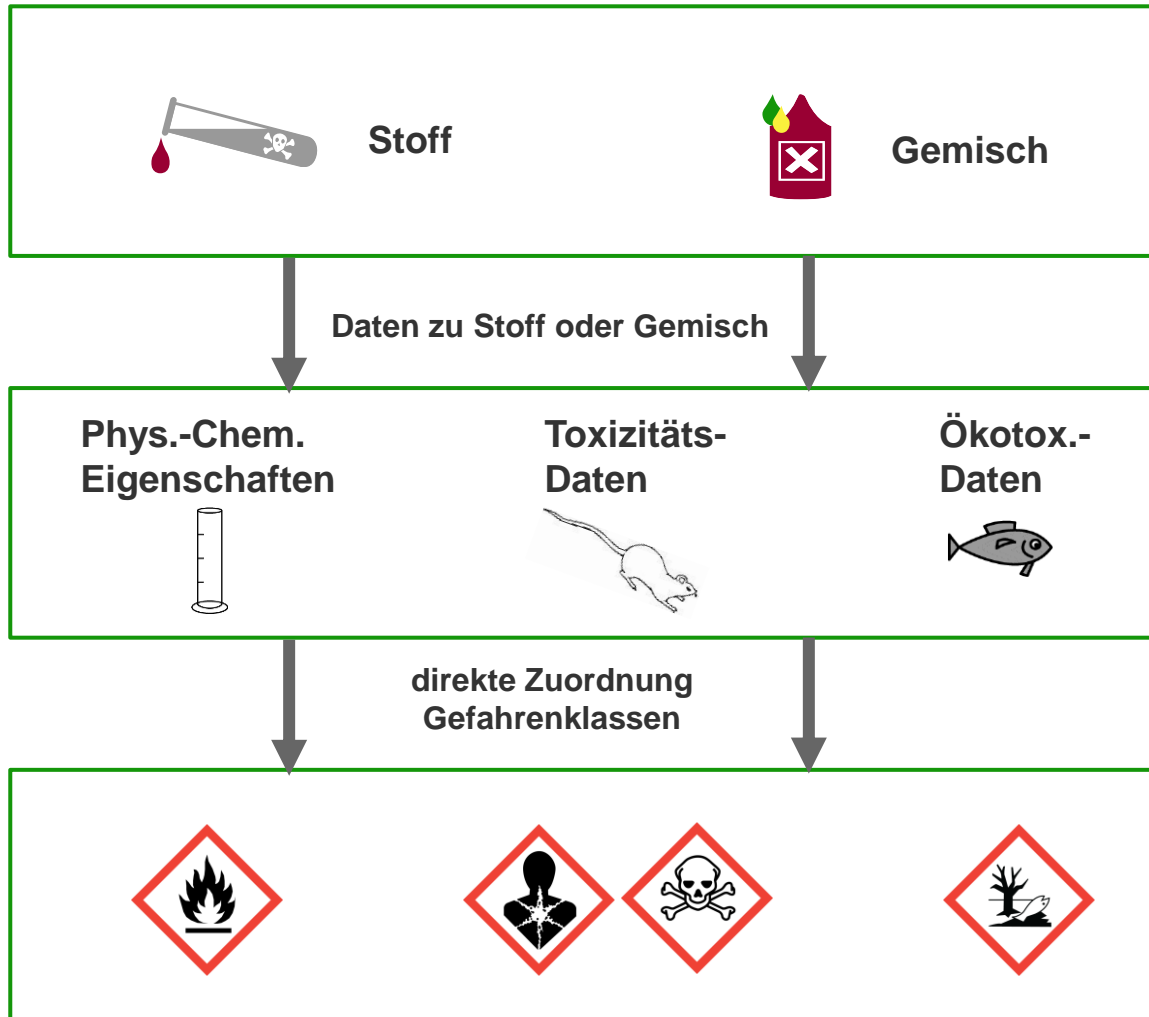
- ▶ CLP-Verordnung beinhaltet keine Pflicht, Informationen zu generieren
  
- ▶ Für Einzelstoffe verwenden von Daten aus
  - ▶ Datenbank der registrierten Stoffe unter REACH
  - ▶ Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis
  - ▶ Datenbanken mit Informationen zu PC – Eigenschaften von Stoffen, Toxikologie und Umweltgefährlichkeit
  
- ▶ Für Gemische i.d.R. keine Daten vorhanden
  - ▶ Durchführung eigener Tests für das Gemisch, bes. für PC-Eigenschaften
  - ▶ Berechnen anhand von Informationen über Inhaltsstoffe



# Einstufung



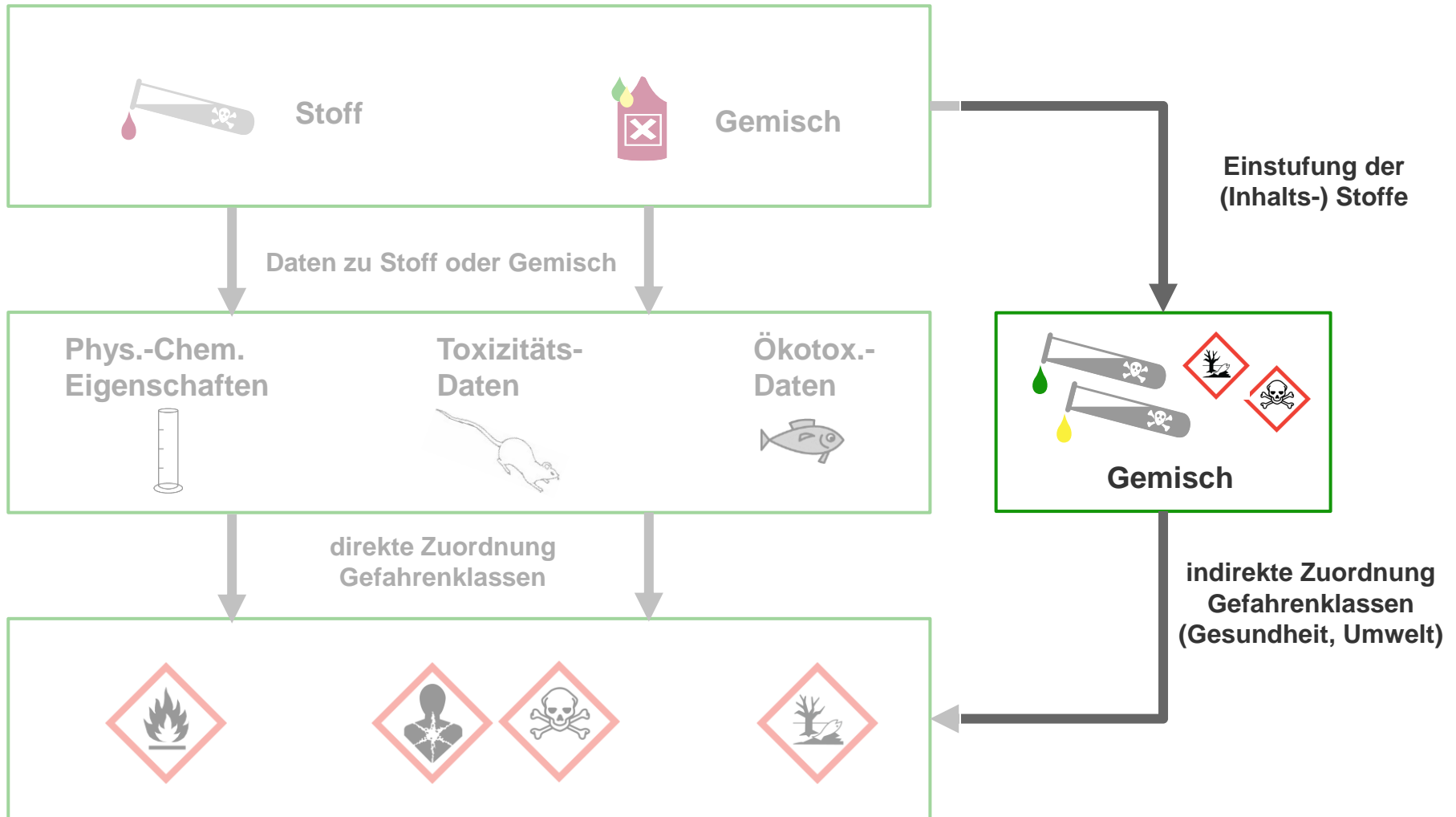
# Einstufung



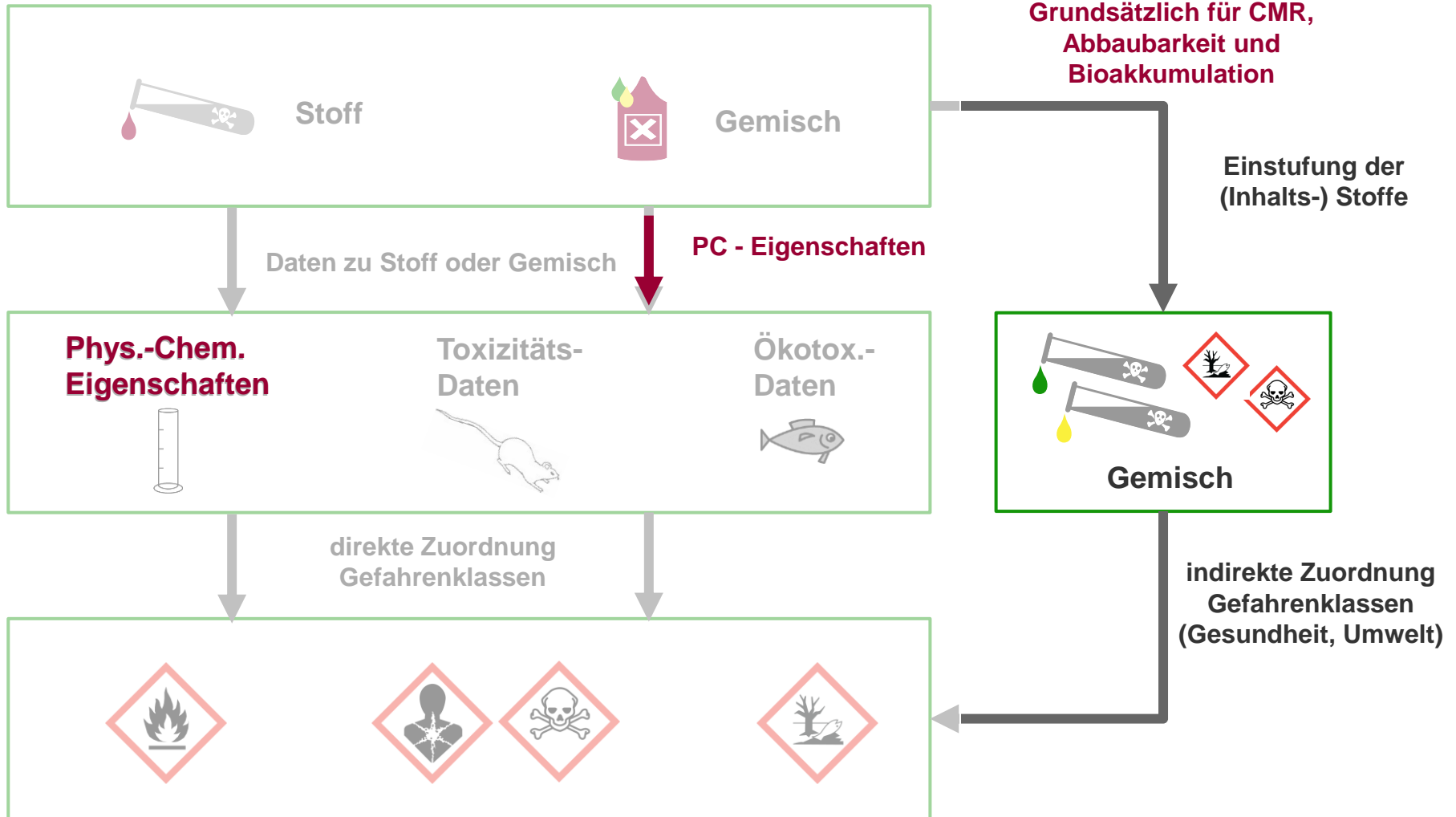
Vergleich mit Kriterien  
für Gefahrenklassen  
→ Einstufung

Keine Einstufung  
a) Erfüllt Kriterium nicht  
b) Keine Daten

# Einstufung



# Einstufung



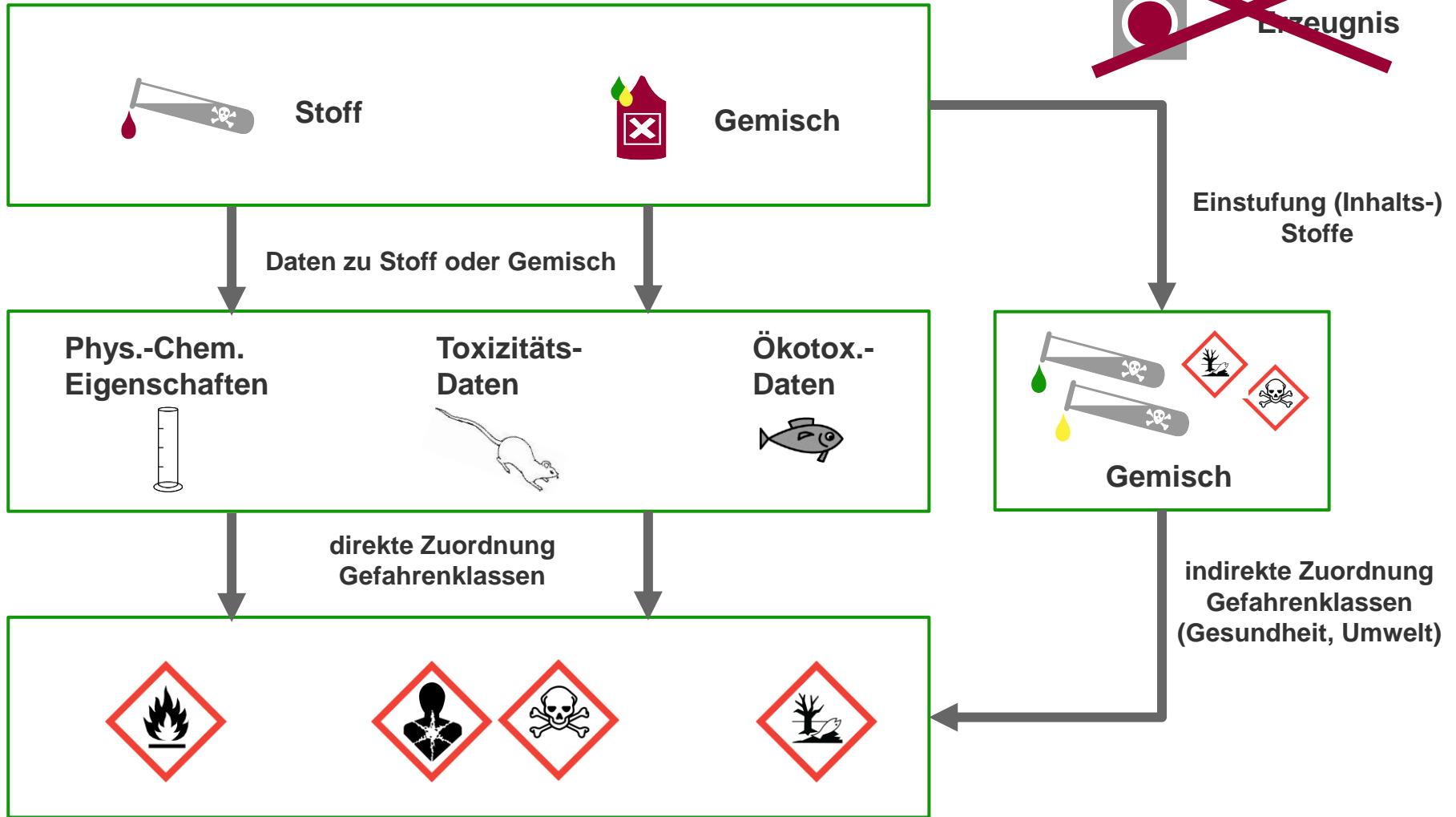
-----

**Einstufung eines Gemischs nach seiner langfristigen (chronischen) Gewässergefährdung auf der Grundlage der Summierung der Konzentrationen der eingestufteten Bestandteile**

Summe der Bestandteile, die eingestuft sind als	Gemisch wird eingestuft als
$\text{Chronisch 1} \times M^{(*)} \geq 25 \%$	Chronisch 1
$(M \times 10 \times \text{Chronisch 1}) + \text{Chronisch 2} \geq 25 \%$	Chronisch 2
$(M \times 100 \times \text{Chronisch 1}) + (10 \times \text{Chronisch 2}) + \text{Chronisch 3} \geq 25 \%$	Chronisch 3
$\text{Chronisch 1} + \text{Chronisch 2} + \text{Chronisch 3} + \text{Chronisch 4} \geq 25 \%$	Chronisch 4

(\*) Siehe Abschnitt 4.1.3.5.5.5 zur Erläuterung des M-Faktors.

# Einstufung



# Akteure

- ▶ Hersteller, Importeure von Stoffen und Gemischen sind verpflichtet im Rahmen der sog. „**Selbsteinstufung**“
  - ▶ E&K von Stoffen und Gemischen zu ermitteln
  - ▶ E&K von Stoffen an das E&K-Verzeichnis zu melden
  - ▶ Bei der E&K bestehende E&K zu berücksichtigen, bzw. eine Harmonisierung anzustreben
  
- ▶ Behörden können eine harmonisierte E&K vorschlagen und abstimmen
  - ▶ Formaler Prozess auf EU – Ebene, einschließlich Stakeholderkonsultation
  - ▶ Resultierende „**Legaleinstufung**“ ist rechtlich verbindlich zu nutzen

# Rechtsfolgen der Einstufung - Beispiele

- ▶ **Chemikalienrecht:**
  - ▶ Erstellung und Kommunikation von Sicherheitsdatenblättern für eingestufte Stoffe und Gemische
  - ▶ Aufnahme von Hinweisen zu Gefahren und sicherem Umgang auf Etiketten
  - ▶ Kennzeichnen von Behältnissen am Arbeitsplatz bei Umfüllen
  - ▶ Einstufung selbst hergestellter Gemische am Arbeitsplatz
  - ▶ ...



# Rechtsfolgen der Einstufung - Beispiele

- ▶ Nachgeschaltete Gesetze referenzieren auf die Einstufung:
  - ▶ Chemikalienrecht → Beschränkungen von CMR in Verbraucherprodukten
  - ▶ SEVESO → Lagerung von Gefahrstoffen und Unfallprävention
  - ▶ Arbeitsschutz → Risikobewertung am Arbeitsplatz und Substitutionsgebot für CM-Stoffe
  - ▶ Produktrecht → Ausschluss von CMRs in Spielzeugen
  - ▶ Emissionsschutz → Substitutionsgebot für CMR VOCs in Anlagen, die mit Lösemitteln umgehen
  - ▶ ...

## Fazit

- ▶ Einstufung und Kennzeichnung lang etablierter Prozess mit klar definierten Kriterien, Messvorschriften, Verantwortlichkeiten und Beurteilungsgegenstand (Stoff/Gemisch)
- ▶ Marktakteure sind verantwortlich dafür, Informationen für die Einstufung zu finden und zu nutzen
- ▶ Die Kommunikation erfolgt über die Etiketten von Produkten sowie das Sicherheitsdatenblatt
- ▶ Selbsteinstufungen

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**